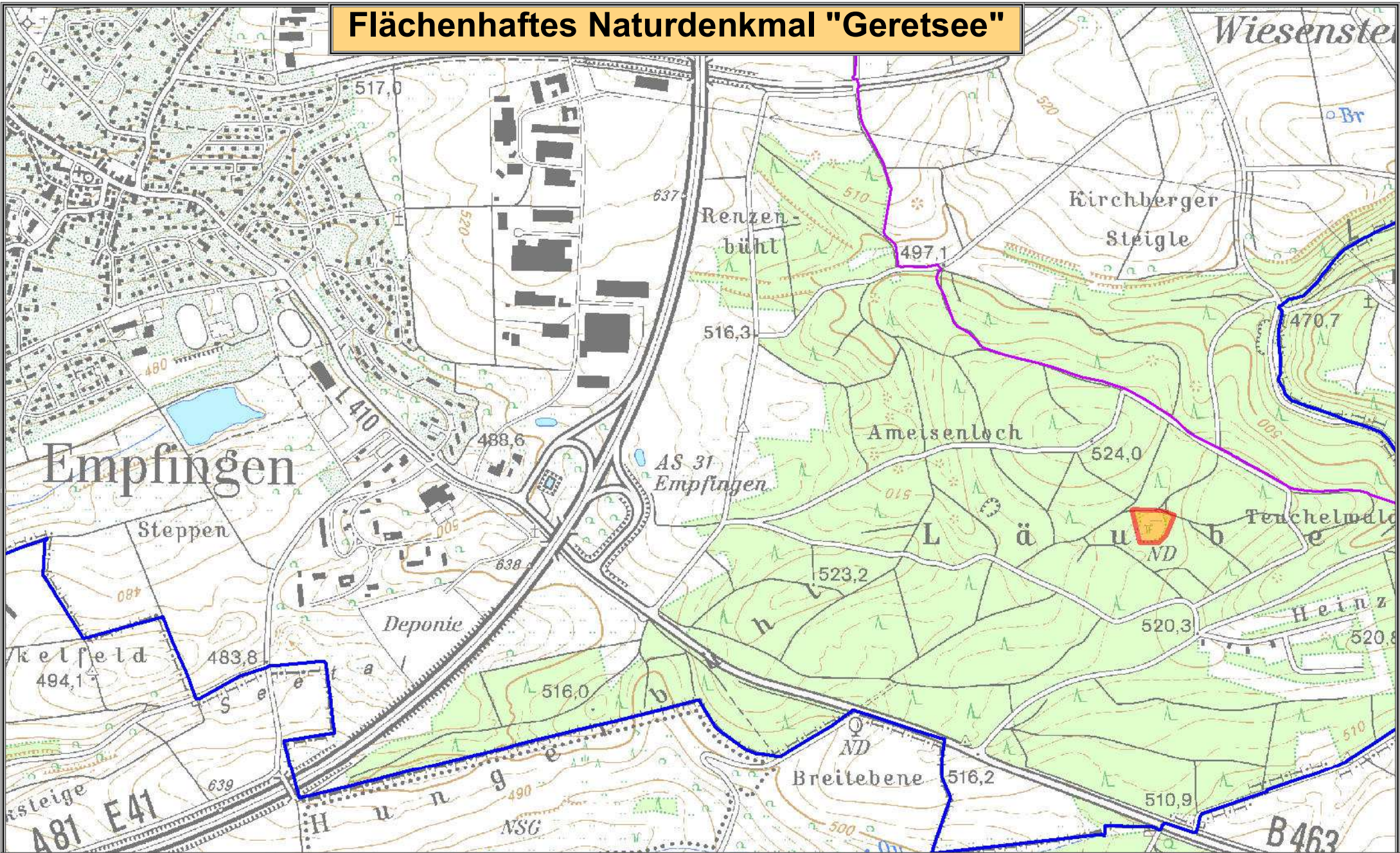





# Flächenhaftes Naturdenkmal "Geretsee"



-  Flächenhafte Naturdenkmale
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Empfingen**  
Gemarkung: **Empfingen**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, August 2012



# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des flächenhaften Naturschutzdenkmales »Geretsee« vom 15. Januar 1992

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 701), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höherer Naturschutz- und Jagdbehörde verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Empfingen, Landkreis Freudenstadt, wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung »Geretsee«.

### § 2

#### Schutzgegenstand

1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,65 ha.
2. Das Naturdenkmal umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Empfingen das Flst.Nr. 3334 (Bezeichnung entsprechend der Flurkarte 1 : 2.500).
3. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in drei Karten in den Maßstäben 1:25.000, 1 : 5.000 und 1 : 500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung eines Feuchtgebietes als Lebensraum und Rückzugsgebiet für viele ans Wasser gebundene Arten, insbesondere für die Kleintierwelt;
2. die Erhaltung von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

### § 4

#### Verbote

1. In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
2. Insbesondere ist verboten,
  1. bauliche Anlagen i.S.d. Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. das gesamte Feuchtgebiet - beginnend am oberen Böschungsrand - zu betreten;
14. den Uferbereich der Tümpel zu betreten;
15. die Fischerei im Bereich des Feuchtgebietes auszuüben.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb des Feuchtgebietes mit der Maßgabe, dass die Tümpel und ihre Uferzonen in ihrem Wesen und Bestand nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen auf Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.d. § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 15.1.1992  
Landratsamt Freudenstadt  
Mauer